

Erlaubnis
zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung

Frau/Herrn

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251, BGBl. III 2122-2) in der zur Zeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne ärztliche Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker“

zu führen.

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor
– Ordnungsbehörde –
des Kreises/der Stadt

.....
(Datum)

.....
(Siegel)